

Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes

Fragebogen für die Vernehmlassung vom 17. September bis
30. November 2010

Name / Organisation:	_____
Kontaktperson:	_____
Kontaktadresse:	_____
Telefon	_____
E-Mail	_____

Bemerkungen und Hinweise zum Fragebogen

Sehr geehrte Vernehmlassungsteilnehmende

Der vorliegende Fragebogen ist so konzipiert, dass er die Möglichkeit gibt, zu den zentralen Themen der Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes eine Meinungsäußerung abzugeben. Pro Thema wird eingangs auf die Quellen im Anhörungsbericht sowie im Gesetzesentwurf (Synopsis) verwiesen. Die vorgeschlagenen Lösungen werden je Thema kurz umschrieben. Einzelne Themen sind in mehrere Fragen unterteilt.

Ziel und Zweck dieses Fragebogens ist es, ein möglichst genaues Bild über die Meinungen der Vernehmlassungsteilnehmenden zu konkreten Fragestellungen zu erhalten und auswerten zu können.

Mit der letzten Frage kann eine Rückmeldung zur Revisionsvorlage im Sinne einer Gesamtbeurteilung abgegeben werden. Stellungnahmen zu Themen der Revision, welche nicht bereits durch die gestellten Fragen abgedeckt sind, können bei Bedarf als Bemerkungen bei der Gesamtbeurteilung notiert werden.

Mit der Benützung des Fragebogens erleichtern Sie als Vernehmlassungsteilnehmende die Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse.

Für Ihre Mitwirkung danken wir Ihnen bestens.

Departement Gesundheit und Soziales

Nr. 1) Konstruktions- und Unterhaltsmängel

(Vgl. dazu Ziffern 1.3 und 2.3 des Anhörungsberichts sowie § 12 Abs. 2 lit. f und g, Abs. 3 und 4, § 27 Abs. 2 GebVG)

a) Deckungsausschluss nur bei "wesentlichen" Konstruktions- und Unterhaltsmängeln

Schäden, die durch das Zusammenwirken eines Elementarereignisses und eines *nicht erkennbaren* Konstruktions- bzw. Unterhaltsmangels entstehen, sollen neu grundsätzlich entschädigt werden. Ein Deckungsausschluss erfolgt nur bei einem "wesentlichen" Konstruktions- bzw. Unterhaltsmangel, wonach das Elementarereignis nur eine untergeordnete Bedeutung für den Schaden hat.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

b) Zumutbare Präventionspflichten

Die Eigenverantwortung und die Sorgfaltspflichten der Versicherten sollen wegen des Versicherungsschutzes nicht unterlaufen werden. Bei Bau und Unterhalt haben diese die notwendigen und zumutbaren Schutzvorkehrungen gegen die versicherten Elementargefahren zu ergreifen. Insbesondere haben sie bekannte oder leicht erkennbare Mängel im Rahmen des Zumutbaren zu beseitigen.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

c) Anordnung von konkreten Objektschutzmassnahmen

Der AGV wird die Möglichkeit eingeräumt, bei Anhaltspunkten für eine erhöhte Eintretenswahrscheinlichkeit von versicherten Elementarschäden, insbesondere nach einem Schadenfall bzw. aufgrund der Schadenerfahrung, konkrete Objektschutzmassnahmen anzuordnen, d.h. klar umschriebene Präventionsobliegenheiten festzulegen, sofern diese notwendig, zumutbar und verhältnismässig sind.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

d) Unterlassen der Präventionsobliegenheit

Die Rechtsfolge bei offenkundiger Missachtung der Schadenverhütungspflicht bzw. der Präventionsobliegenheit ist im Schadenfall je nach Verschuldensgrad Kürzung der Versicherungsleistung bis hin zum Verlust der Deckung und allenfalls die Auferlegung eines erhöhten Selbstbehalts.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Nr. 2) Elementarschadenprävention: Objektschutzmassnahmen und Obliegenheiten der Versicherten

(Vgl. dazu Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 des Anhörungsberichts sowie § 12 Abs. 4-5, § 23 Abs. 3 und § 27 Abs. 2 GebVG)

a) Festlegung von Schutzzielen

Für die Gewährung eines uneingeschränkten Versicherungsschutzes im Falle eines Elementarschadens müssen Gebäude bestimmte Voraussetzungen im Hinblick auf die Schadenverhütung erfüllen (Schutzziele). Die AGV definiert diese versicherungstechnischen Schutzziele.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

b) Versicherungsrechtliche Konsequenzen bei Nichteinhalten der Schutzziele

Das Nichteinhalten der vorgegebenen Schutzziele zieht versicherungsrechtliche Konsequenzen nach sich. Ist im konkreten Fall das Einhalten der versicherungstechnischen Schutzziele unzumutbar oder in einem beschränkten Rahmen von einer Versicherungsnehmerin oder einem Versicherungsnehmer nicht gewünscht, werden dem erhöhten Risiko entsprechende Selbstbehalte im Schadenfall auferlegt.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

c) Selbstbehalt

Der Verwaltungsrat der AGV kann für Gebäude mit erhöhter Schadengefahr risikobezogene Selbstbehalte festlegen. Der Selbstbehalt kann bis zu 10 Prozent der Entschädigung betragen, bei Gebäuden, die ausschliesslich Wohn- und Landwirtschaftszwecken dienen, höchstens aber Fr. 10'000.-, bei allen übrigen Gebäuden höchstens Fr. 50'000.-.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Nr. 3) Regress

(Vgl. dazu Ziffern 3.1.3, 3.2 und 3.3 des Anhörungsberichts sowie § 29 GebVG)

Die AGV ist heute in der Ausübung ihres Regressrechts beschränkt. Die in Revision stehenden bundesrechtlichen Bestimmungen sehen zukünftig ein umfassendes Regressrecht für Versicherungsunternehmungen vor. Mit der neuen Regressbestimmung im GebVG werden formell die Voraussetzungen geschaffen, dass auch die AGV nach Inkrafttreten des Bundesrechts, gegen sämtliche Ersatzpflichtige vorgehen kann. Zudem wird sichergestellt, dass die AGV bezüglich Konstruktionsmängeln nicht zur „indirekten Haftpflichtversicherung“ von Architekten und Planern wird.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Nr. 4) Aufhebung der 3 ‰-Klausel als Minimalhöhe der Reserven

(Vgl. dazu Ziffern 4.2 und 4.3 des Anhörungsberichts sowie § 32 GebVG)

Die Verwirklichung von Risiken verläuft nicht nach einer starren Regel, die an die Versicherungssumme gebunden ist. Risiken müssen periodisch analysiert und die erforderlichen Reserven bestimmt werden. Die Mindestreserven der AGV werden nicht mehr starr im Gesetz vorgeschrieben, sondern nach versicherungstechnisch anerkannten Methoden bemessen. Die Reserven müssen in dem Mass vorhanden sein, dass die AGV ihre Verpflichtungen erfüllen kann.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Nr. 5) Finanzierung von übergeordneten Hochwasserschutzmassnahmen

(Vgl. dazu Ziffern 5.2 und 5.3 des Anhörungsberichts sowie § 40 Abs. 2 GebVG)

Die AGV darf nach Massgabe der vorhandenen Mittel Beiträge aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden auch an übergeordnete, d.h. umfassendere Hochwasserschutzmassnahmen ausrichten, wenn es sich um koordinierte Objektschutzmassnahmen handelt, die als Ersatz konkreter und notwendiger Einzelmassnahmen erfolgen und das Verhältnis von Nutzen und Aufwand günstiger ist als bei (objektbezogenen) Einzelmassnahmen.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Nr. 6) Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(Vgl. dazu Ziffern 6.2 und 6.3 des Anhörungsberichts sowie § 45 Abs. 1 GebVG)

a) Variable Anzahl von Mitgliedern

Die fixe Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats von heute sieben wird variabel mit fünf bis sieben Mitgliedern ausgestaltet.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

b) Amtsdauer

Die vierjährige Amtsdauer eines Verwaltungsratsmitglieds wird auf zwei Jahre verkürzt.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

c) Zusammensetzung

Von der zwingenden Einsitznahme eines Mitgliedes des Grossen Rates im Verwaltungsrat wird abgesehen.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Nr. 7) Kompetenzdelegation an den Verwaltungsrat für den Erlass von Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gebäudewasserversicherung

(Vgl. Ziffern 7.2 und 7.3 des Anhörungsberichts sowie § 36 Abs. 3 GebVG)

Die Kompetenz zum Erlass der Versicherungsbedingungen für die Gebäudewasserversicherung wird dem Verwaltungsrat der AGV übertragen.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Nr. 8) Stempelsteuer

(Vgl. Ziffern 8.2, 8.3 und 8.4 des Anhörungsberichts sowie § 18 Abs. 1-3, § 20 Abs. 1-3, § 37 GebVG)

Die Bestimmungen des GebVG bezüglich Versicherungsprämien und Beiträgen für die Prävention werden gemäss den Forderungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung begrifflich so angepasst, dass die Beiträge für die Elementarschadenprävention bzw. die Brandverhütung und -bekämpfung auch in Zukunft von der Stempelsteuer befreit bleiben.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	sehr gut	gut	zufriedenstellend	ungenügend
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Nr. 9) Gesamtbeurteilung

Wie bewerten Sie gesamthaft die vorgeschlagene Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes?

	sehr gut	gut	zufriedenstellend	ungenügend
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:
